

daß ihm diese selbständige Berufsausübung auch weiter ermöglicht bleibe und es sei deshalb bei der Feststellung, in welchem Umfange ihm Berufswerkzeuge als Kompetenzstücke zuzuscheiden seien, schlechthin hierauf Rücksicht zu nehmen. Diese Ansicht widerspricht aber der geltenden bundesgerichtlichen Praxis. Diese (siehe namentlich Sep.-Ausg. 4 Nr. 39* und 8 Nr. 30**) anerkennt ein derartiges Recht des Schuldners auf Beibehaltung seiner beruflichen und sozialen Stellung nicht, sondern schützt ihn in der Möglichkeit fernerer selbständiger Ausübung seines Berufes nur soweit als es der allgemeine Zweck des Art. 92, dem Schuldner und seiner Familie ein bestimmtes Existenzminimum zu sichern, erfordert, also nur dann, wenn der Schuldner nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen als gewöhnlicher Arbeiter außer Stande wäre, den für sich und die Seinen notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen.

Ob letzteres hier der Fall sei oder nicht, hat die Vorinstanz nicht untersucht und es von ihrem Standpunkte aus auch nicht tun können. Die Sache ist demnach unter Aufhebung ihres Entscheides an sie zurückzuweisen, damit sie über den genannten Punkt die nötigen Feststellungen mache und gestützt darauf im Sinne der obigen Rechtsauffassung neu entscheide.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Sache wird unter Aufhebung des Vorentscheides zu erneuter Behandlung an die Vorinstanz im Sinne der Motive zurückgewiesen.

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 98 S. 548 ff. — ** Id. 31 I Nr. 60 S. 333 ff.
(Anm. d. Red. f. Publ.)

68. Entscheid vom 2. Juni 1908 in Sachen Dillier.

Unpfändbare Rechte. Art. 92 Ziff. 8 und 9; Art. 93 SchKG. Unpfändbarkeit der Rückzahlung der Einlage in die Pensions- und Hilfskasse der SBB.

A. Laut den Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die ständigen Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen vom 19. Oktober 1906 sind diese Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invaldität, Krankheit und Tod versichert. Ihre Leistungen als Versicherte an die Kasse werden von den Lohnzahlungen in Abzug gebracht und bestehen: 1. aus einem ordentlichen Jahresbeitrag, bestimmt nach der Höhe des anrechenbaren Jahresverdienstes; 2. aus einer Einlage bei der Erhöhung des Jahresverdienstes; 3. aus einem Eintrittsgeld, bestimmt nach der Höhe des anrechenbaren Jahresverdienstes. Der Austritt eines Versicherten aus dem Dienste der Bundesbahnverwaltung schließt den Verzicht auf die Versicherung in sich, sofern der Austritt nicht wegen Todes oder pensionsberechtigender Invaldität erfolgt. Dagegen wird der Versicherte mit 60 % der gemachten Einlagen ohne Zins abgefunden.

Am 5. Februar 1908 pfändete das Betreibungsamt Zürich III in der Betreibung Nr. 467, die der Milchhändler Uttinger gegen den Rekurrenten, Expeditionsgehülften Robert Dillier, angehoben hatte: „das Guthaben des Schuldners auf die Pensions- und „Hilfskasse der SBB Zürich (für den Fall seines Austrittes)“. Der Austritt des Rekurrenten aus dem Bahndienste ist seither erfolgt, und zwar weil die Bundesbahnen dem Rekurrenten, wie es scheint wegen dieser nicht vollgedeckten Pfändung, auf den 31. März 1908 gekündigt hatten.

Der Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege die Freigabe des gepfändeten Guthabens mit der Begründung: Es sei nach Art. 92 Ziff. 8 und 9 SchKG Kompetenzstück; ferner sei es aus Abzügen von unpfändbarem Lohn entstanden und sei also als angehäuften unpfändbaren Lohnsumme aufzufassen. Es bilde für den Beschwerdeführer, der nun stellenlos sei, und für seine Fa-

milie, die mit ihm aus sechs Personen bestehe, das einzige Existenzmittel.

B. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Sie führen aus, daß Ziff. 8 und 9 des Art. 92 hier nicht zutreffen. Die erste Instanz setzt noch näher auseinander, daß auch der Begriff des unentbehrlichen Dienst Einkommens nicht gegeben sei: mit dem Übergang der Beträge an die unter besonderer Verwaltung stehende Pensions- und Hilfskasse sei der Anspruch des Rekurrenten auf Auszahlung von Lohnrückständen untergegangen und an Stelle der Arbeitgeberin ein anderer Verpflichteter getreten, dem gegenüber kein Lohnanspruch mehr vorliege.

C. Den am 28. April 1908 gefällten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent nunmehr rechtzeitig unter Festhaltung an seiner Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Ziff. 8 des Art. 92 SchRG trifft hier offenbar nicht zu. Denn wenn dem Rekurrenten bei seinem nicht wegen Schädigung seiner Arbeitskraft erfolgten Austritt aus dem Bahndienste die Einlagen, die er der Pensions- und Hilfskasse der schweizerischen Bundesbahnen gemacht hatte, teilweise zurückvergütet werden, so liegt darin nicht die Leistung der „Pension“ eines „Verunglückten“ im Sinne jener Bestimmung.

2. Mit Recht haben die Vorinstanzen auch die Ziff. 9 des Art. 92 als unanwendbar erklärt. Die genannten Rückzahlungen sind keine „Unterstützungen“ im Sinne dieser Bestimmung, die als „Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung“ geschuldet oder ausbezahlt würden. Eine solche Verletzung oder Störung hat ja der Rekurrent nicht erlitten.

3. Dagegen halten die Vorinstanzen mit Unrecht den Art. 93 für unanwendbar. Die Einlagen, die der Rekurrent der Pensions- und Hilfskasse zu leisten hatte, sind in Form von Lohnabzügen gemacht worden. Sie setzen sich aus Beträgen zusammen, die, wenn sie der Rekurrent ausbezahlt erhalten hätte, im Umfange des Art. 93 SchRG unpfändbar gewesen wären. Diesen Charakter verlieren sie dadurch noch nicht, daß sie vom Rekurrenten der

Pensions- und Hilfskasse einbezahlt werden, um seine Verpflichtungen als bei der Hilfskasse zwangsweise versicherter Angestellter zu erfüllen. Wenn dieser Zweck nachträglich entfällt, der Rekurrent aufhört Versicherter zu sein und ihm die geleisteten Einlagen zu einem Teile zurückerstattet werden, so ist das, was er zurück erhält, immer noch verdienter Lohn im Sinne des Art. 93. Den Lohnbegriff dieses Artikels hat man hauptsächlich nach wirtschaftlichen, nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten aufzufassen. Entscheidend ist also nicht, wie die erste Instanz meint, daß der Anspruch auf Rückerstattung sich nicht mehr gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die Versicherungsanstalt richtet, sondern daß der Empfänger das, was er zurück erhält, durch seine Arbeitskraft gewonnen hatte. Auch der Umstand, daß nunmehr eine Anhäufung einzelner Lohnbeträge stattgefunden hat und so die zurückzuzahlenden Beträge für den Rekurrenten Ersparnisse aus früherer Zeit bilden, schließt den Art. 93 nicht grundsätzlich aus, sondern ist allfällig für die Bemessung der unpfändbaren Quote von Bedeutung (vergl. zu obigen Ausführungen Archiv 5 Nr. 19; Sep.-Ausg. 9 Nr. 41 Erw. 2* und 10 Nr. 28 Erw. 2**).

4. Damit gelangt man dazu, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen: sie hat die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten zu machen, und gestützt darauf zu entscheiden, inwiefern das gepfändete Guthaben nach Art. 93 SchRG freizugeben sei.

Demnach hat die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung nach Erwägung 4 an die Vorinstanz zurückgewiesen.

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 83 S. 590. — ** Id. 33 I Nr. 75 S. 449 f.
(Anm. d. Red. f. Publ.)